

Sicherheitsdatenblatt VeMura Zuschläge

Erstellt 16.01.2026 | VeMura

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: VeMura Zuschläge für Kalkprodukte

Produktname: Bauschutt, Weißkalk CL 90-S – Gemisch

Synonyme: Weißkalk CL 90-S/(Kalkhydrat, Weißkalkhydrat, Calciumhydroxid, gelöschter

CAS-Nr.: Nicht zutreffend (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendet als:

- Baustoff
- Mörtelherstellung

Von der Verwendung abgeraten:

- Keine spezifischen Anwendungen bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Unternehmen: **VeMura Fama & Muschalla GbR**

Anschrift: **Hönower Str. 35, 10318 Berlin, Deutschland**

Telefon: **01520 6632587**

E-Mail: **info@vemura.de**

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer: 112

Giftnotruf Berlin (Giftinfo/Notfall): +49 30 30686700

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gesundheitsgefahren:

- Hautreizung, Kategorie 2 – **H315**
- Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 – **H318**
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3 (Atemwege) – **H335**

Physikalische Gefahren:

- Nicht brennbar

Umweltgefahren:

- Nicht als umweltgefährlich eingestuft.
- Aufgrund der Alkalität des Produkts können bei Eintrag in Gewässer lokale pH-Wert-Veränderungen auftreten.

Gefahrenhinweise:

- H315: Verursacht Hautreizungen.
- H318: Verursacht schwere Augenschäden.
- H335: Kann die Atemwege reizen.

2.2 Kennzeichnungselemente (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP])

Signalwort: Gefahr

Gefahrpiktogramme:

- GHS05 (Ätzwirkung)
- GHS07 (Ausrufezeichen)

Gefahrenhinweise:

- H315: Verursacht Hautreizungen.
- H318: Verursacht schwere Augenschäden.
- H335: Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise:

Prävention:

- P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

- P305+P351+P338: Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P302+P352: Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.
- P301+P330+P331: Bei Verschlucken: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
- P310: Sofort Giftinformationszentrum/Arzt anrufen.

Entsorgung:

- P501: Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

- Keine weiteren Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Bestandteile	CAS-Nr.	EG-Nr.	Konzentration (% m/m)	Einstufung (CLP)
Bauschutt	-	-	ca. 60-70	Nicht eingestuft
Steinmehle	-	-	ca. 20-30	Nicht eingestuft
Pflanzliche Stärke	-	-	ca. 2	Nicht eingestuft
Calciumhydroxid	1305-62-0	25-30	ca. 2	H315, H318, H335

Verunreinigungen:

Keine weiteren relevanten Bestandteile mit Einstufung oberhalb der Meldegrenzen bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

- Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Einatmen:

- Betroffene an die frische Luft bringen und für ruhige Atmung sorgen.
- Bei anhaltender Reizung, Husten oder Atembeschwerden ärztliche Hilfe aufsuchen.

Hautkontakt:

- Sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen.
- Keine Lösungsmittel verwenden.
- Bei anhaltender Reizung ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Augenkontakt:

- Sofort mehrere Minuten bei geöffneten Lidern mit viel Wasser spülen.
- Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen, weiter spülen.
- Unverzüglich Augenarzt konsultieren.

Verschlucken:

- Mund gründlich ausspülen, kein Erbrechen herbeiführen.
- Betroffene Person kein Essen oder Trinken geben, wenn bewusstseinsgetrübt.
- Sofort ärztlichen Rat einholen oder Giftinformationszentrum kontaktieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Verursacht Hautreizungen, Rötung, Brennen.
- Schwere Augenschädigung bis hin zu irreversiblen Schäden möglich.
- Reizung der Atemwege bei Einatmen von Staub/Aerosolen (Husten, Kratzen im Hals).

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Symptomatische Behandlung.
- Augenexposition notfallmäßig augenärztlich versorgen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Lösungsmittel

Geeignete Löschmittel:

- Wassernebel
- CO₂
- Trockenpulver.

Ungeeignete Löschmittel:

- Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Produkt ist nicht brennbar.
- Bei Brand in der Umgebung können zersetzungsbedingte Reaktionsprodukte (z. B. Calciumoxid) entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Übliche Schutzausrüstung der Feuerwehr und umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Staub/Aerosolbildung vermeiden.
- Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.
- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Mit inertem, absorbierendem Material (z. B. Sand, Erde) aufnehmen.
- In geeigneten, gekennzeichneten Behältern sammeln und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.
- Verunreinigte Bereiche mit viel Wasser nachreinigen, pH-Kontrolle beachten.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

- Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
- Entsorgungshinweise siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Staub- und Aerosolbildung vermeiden.
- Geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.
- Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.
- Für ausreichende Lüftung sorgen.
- Hygienemaßnahmen: Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung einschließlich Unverträglichkeiten

- Behälter dicht geschlossen halten, trocken und frostfrei lagern.
- Vor Feuchtigkeit und direkter Sonneneinstrahlung schützen.
- Von Säuren, Lebensmitteln und Getränken fernhalten.
- Lagerklasse (LGK): 12 – Nicht brennbar.

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Keine anderen als die in Abschnitt 12 genannten spezifischen Anwendungen bekannt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Kontrollparameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) nach TRGS 900 (Deutschland):

- Calciumhydroxid: AGW 1 mg/m³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen:

- Ausreichende Raum- oder Prozesslüftung sicherstellen.

Persönliche Schutzausrüstung:

- Atemschutz: Bei Bildung von Aerosolen/Staub Halbmaske mit Filter P2.
- Handschutz: Nitrilkautschuk-Schutzhandschuhe (Schichtstärke > 0,11 mm, Durchbruchzeit > 480 min).
- Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille (Korbbrille) oder Gesichtsschutz.
- Körperschutz: Geeignete Arbeitskleidung, ggf. Schürze.

Hygienemaßnahmen:

- Kontaminierte Kleidung getrennt aufbewahren und vor Wiederverwendung waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aggregatzustand: Fest / Pulver
- Farbe: Weißlich bis beige
- Geruch: Geruchlos
- Schmelz-/Gefrierpunkt: > 450 °C (Studienergebnisse, EU A1 Methode)
- Siedebeginn und -bereich: entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
- Entzündbarkeit: Nicht entzündbar (Studienergebnisse, EU A10 Methode)
- Explosionsgrenzen: Nicht anwendbar (nicht explosiv)
- Flammpunkt: Nicht anwendbar
- Selbstentzündungstemperatur: Nicht anwendbar
- Zersetzungstemperatur: > 450 °C k) pH-Wert: 12,4 (gesättigte Lösung bei 20 °C)
- Kinematische Viskosität: entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
- Löslichkeit in Wasser: 1884,9 mg/L (Studienergebnisse, EU A6 Methode)
- Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: Nicht anwendbar (anorganischer Stoff)
- Dampfdruck: entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
- Dichte/relative Dichte: 2,24 (Studienergebnisse, EU A3 Methode)
- Relative Dampfdichte: Keine Daten verfügbar
- Partikeleigenschaften: Mittlere Partikelgröße D 50 = 5,5 – 6,5 µm mit Laserdiffraktometrie (ISO 13320:2020)

9.2 Sonstige Angaben

- Nicht explosiv, nicht oxidierend.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

- In wässrigen Medien dissoziiert Calciumdihydroxid (unterhalb der Grenze für Wasserlöslichkeit) in Calcium-Kationen und Hydroxyl-Anionen.

10.2 Chemische Stabilität

- Unter den empfohlenen Lager- und Verwendungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Calciumdihydroxid reagiert exotherm mit Säuren.
- Bei Erhitzung über 450 °C zersetzt sich Calciumdihydroxid in Calciumoxid (CaO) und Wasser (H₂O): $\text{Ca(OH)}_2 \rightarrow \text{CaO} + \text{H}_2\text{O}$.
- Calciumoxid reagiert mit Wasser und erzeugt Hitze (Risiko für entzündbares Material).

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- Unkontrollierter Zutritt von Wasser/Feuchtigkeit bei Lagerung (Konsistenzänderung).
- Temperaturen > 580 °C (thermische Zersetzung).

10.5 Unverträgliche Materialien

- Starke Säuren.
- Leichtmetalle (z. B. Aluminium, Zink und deren Legierungen).
- Ammoniumsalze (Freisetzung von Ammoniak möglich).

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Calciumdihydroxid reagiert mit CO_2 in der Luft zu Calciumcarbonat (CaCO_3), was keine zusätzlichen Gefahren darstellt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- Akute Toxizität: Keine Einstufung für akute Toxizität.
 - LD50 oral (Ratte): > 2000 mg/kg Körpergewicht (Calciumhydroxid)
 - LD50 dermal (Kaninchen): > 2500 mg/kg Körpergewicht (Calciumhydroxid)
 - Inhalation: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Kann schwere Verätzungen verursachen (Calciumhydroxid, Kaliumhydroxid).
- Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Kann zu schweren Augenschäden führen.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Nicht als sensibilisierend eingestuft.
- Keimzellmutagenität: Ist nicht als keimzellmutagen einzustufen.
- Karzinogenität: Ist nicht als karzinogen eingestuft.
- Reproduktionstoxizität: Ist nicht als reproduktionstoxisch eingestuft.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Keine spezifische Zielorgantoxizität bei Exposition bekannt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Keine spezifische Zielorgantoxizität bei Exposition bekannt.
- Aspirationsgefahr: Keine Gefahr der Aspiration bekannt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

- Keine endokrinschädlichen Eigenschaften bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

- Calciumhydroxid: Stark alkalisch, kann in hohen Konzentrationen für Wasserorganismen schädlich sein.
 - LC50 (Fische, 96 h): 160 mg/L (geschätzt)
 - EC50 (Daphnien, 48 h): 49,1 mg/L (geschätzt)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

- Calciumhydroxid: Nicht biologisch abbaubar, reagiert jedoch mit CO_2 in der Luft zu Calciumcarbonat.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

- Bioakkumulation aufgrund der anorganischen Ionen (Ca^{2+} , OH^-) nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

- Calciumhydroxid: Geringe Mobilität, bildet unlösliches Calciumcarbonat.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

- Erhöht die Alkalinität des Wassers, was schädlich für Wasserorganismen sein kann.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

- pH-Erhöhung kann Gewässerorganismen schädigen.
- Einleitung in Kanalisation/Gewässer ohne Neutralisation vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt/Restmengen:

- Produktreste möglichst vollständig verbrauchen.
- Kleinere Mengen nach vollständigem Aushärten (Carbonatisierung) als Baustellenabfall entsorgen.
- Nicht in Kanalisation oder Gewässer leiten.
- Frische, nicht ausgehärtete Reste wegen hoher Alkalität ggf. vorher neutralisieren oder als Sonderabfall entsorgen.

Empfohlene AVV-Abfallschlüssel:

- 10 13 04: Abfälle aus der Hydratisierung von Branntkalk (passend für Sumpfkalk).
- Alternativ für ausgehärtete Baustellenreste: T7 01 01 (Beton) oder T7 09 04 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle).

Verunreinigte Verpackungen:

- Nicht reinigungsfähige Verpackungen wie Produkt entsorgen.
- Vollständig entleerte und gereinigte Eimer (z. B. PE) dem Recycling zuführen (Gelbe Tonne/Grüner Punkt).

Abfallschlüssel Verpackungen:

- 15 01 02: Verpackungen aus Kunststoff.
- 15 01 10*: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch diese verunreinigt sind (bei noch nassen Kalkresten).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

- UN 3262 (Kaliumhydroxid-Lösung)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR/RID: Ätzender, alkalischer, anorganischer flüssiger Stoff
- IMDG: Corrosive liquid, basic, inorganic

14.3 Transportgefahrenklassen

- Klasse 8 (Ätzende Stoffe)

14.4 Verpackungsgruppe

- Verpackungsgruppe II

14.5 Umweltgefahren

- Kein spezifischer Gefahrenstoff für die Umwelt.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Behälter standsicher transportieren, ein Austreten der Paste vermeiden.
- Allgemeine Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

- Nicht anwendbar (keine Massengutbeförderung).

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

EU-Vorschriften:

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).
- Anhang II REACH in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.
- Keine SVHC-Stoffe (besonders besorgniserregende Stoffe) enthalten.

Nationale Vorschriften (Deutschland):

- Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 – schwach wassergefährdend (gemäß AwSV).
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Technische Regeln für Gefahrstoffe: TRGS 500, TRGS 900 (AGW Calciumhydroxid: 1 mg/m³ E).
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG): Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
- Mutterschutzgesetz (MuSchG): Bestimmungen für werdende/stillende Mütter beim Umgang mit hautreizenden Stoffen beachten.
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Lagerklasse (LGK): 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten/Pasten).

15.2 Stoffbezogene Sicherheitsbewertungen

Für dieses Gemisch wurde keine eigenständige Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

- Grundlegende Überarbeitung gegenüber der Vorversion (Entfall von Kaliumhydroxid, Anpassung an Verordnung (EU) 2020/878).
- Einstufung des Gemischs von H314 (Ätzwirkung 1A) auf H315/H318/H335 herabgestuft.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

- AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter
- CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

16.3 Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).
- ECHA-Datenbank und Sicherheitsdatenblätter zu Calciumhydroxid/Sumpfkalk.

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode

- Einstufung auf Basis der Inhaltsstoffe (Calciumhydroxid) und des pH-Werts gemäß Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

16.5 Schulungshinweise

- Geeignete Unterweisung der Beschäftigten im Umgang mit alkalischen Baustoffen sicherstellen.
- Hautschutzplan beachten.

16.6 Weitere Informationen

- Die Angaben entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand und sollen das Produkt im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen beschreiben.
- Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.
- Gesetzliche Vorschriften sind vom Verwender in eigener Verantwortung zu beachten.